

Bericht über die Verkehrsschau am 01.12.2022

Nummer:1/2022

Folgende Straßenzüge wurden besichtigt:

Krusenrotter Weg (zw. Hamburger Chaussee und Stormarnstraße) – **Lübscher Baum** – **Alte Lübecker Chaussee** – **Sophienblatt** – **Auguste-Viktoria-Straße** – **Bahnhofskai** – **Kaistraße** – **Jensendamm** – **Bergstraße** – **Fleethörn** – **Herzog-Friedrich-Straße** – **Hermann-Weigmann-Straße** – **Chemnitzstraße**

Ortsbeirat Mitte

1. Krusenrotter Weg

Von der Hamburger Chaussee kommend befindet sich beidseitig eine absolute Halteverbotszone bis auf Höhe von Hausnummer 4. Diese Haltverbotszone wurde eingerichtet, damit der Verkehr aus der Hamburger Chaussee ungehindert in den Krusenrotter Weg einfahren kann.

Dahinter ist linksseitig das Parken am Fahrbahnrand erlaubt und rechtsseitig ist eine eingeschränkte Haltverbotszone ausgewiesen. Gleichzeitiges Parken bzw. Halten auf beiden Fahrbahnseiten führt jedoch dazu, dass die insgesamt ca. 6,30m breite Fahrbahn für Fahrzeugführende nicht mehr durchfahrbar wäre. Die Fahrzeuge auf der rechten Fahrbahnseite parken aus diesem Grund unerlaubt halb auf dem Gehweg auf. Die Verkehrsschauteilnehmenden entscheiden, dass das eingeschränkte HV hier zu entfernen ist, da es sich um ein gesetzliches Haltverbot handelt, sofern auf der linken Seite keine absoluten HV ausgewiesen werden. Da insgesamt in der Straße auf der linken Seite geparkt wird, ist das eingeschränkte Haltverbot auf der rechten Fahrbahnseite durch ein absolutes Haltverbot zu ersetzen ist, so dass das Parken zukünftig nur am linken Fahrbahnrand erlaubt wird.

2. Lübscher Baum

Im Zuge der im Jahr 2022 fertiggestellten Straßen- und Kanalbaumaßnahme in der Alten Lübecker Chaussee wurde der Straßenbelag im Lübscher Baum erneuert. Es wird von den Verkehrsschauteilnehmenden festgestellt, dass die Haltverbots- bzw. Parkbeschilderung teilweise nicht korrekt ist und die Beschilderung korrigiert werden muss. Konkret ist aufgrund der kurzen absoluten Haltverbotszone in dem Bereich vor der Schranke das Wiederholungsschild Mitte zu entfernen. Zudem fehlt bei dem Seitenstreifen vor der Einmündung die Parken-Anfang Beschilderung. Das Zusatzzeichen für Personenkraftwagen wurde nicht angeordnet und ist zu entfernen. Es gibt keine verkehrsrechtliche Begründung für den Ausschluss von Fahrzeugen über 3,5 t.

Es wird zudem festgestellt, dass die Fahrradbügel in der Sperrfläche auf der Fahrbahn vor der Querungsstelle des kombinierten Geh- und Radwegs wieder eingebaut werden müssen und die Abdeckung vom Verkehrszeichen „Vorfahrt gewähren“ vor der geschlossenen Schranke zum Theodor-Heuss-Ring zu entfernen ist.

3. Alte Lübecker Chaussee

Im Zuge der im Jahr 2022 erfolgten Straßen- und Kanalbaumaßnahme in der Alten Lübecker Chaussee wurden die Bushaltestellen erneuert. Den Verkehrsschauteilnehmenden ist beim Durchfahren der Straße aufgefallen, dass der neue Beschilderungsplan noch nicht vollständig umgesetzt wurde. Das Verkehrszeichen „Bushaltestelle“ vor Hausnummer 37 wurde bisher nur provisorisch aufgestellt. Zudem wurde das Verkehrszeichen für Gehwegparken auf der Fläche des Parkstreifens vor Hausnummer 31 eingebaut. Eine Korrektur der Beschilderung wird veranlasst.

4. Sophienblatt

Von der Kreuzung Rondeel in die Straße Sophienblatt einfahrend steht direkt am Fahrbahnrand ein Mast mit einem Verkehrszeichen 237 „benutzungspflichtiger Radweg“. Da es auf der Straße keinen Sonderweg für Radverkehr gibt, ist das Verkehrszeichen an der Stelle nicht richtig. Stattdessen ist der Radweg als benutzungspflichtiger getrennter Geh- und Radweg mit einem Mast zwischen Geh- und Radweg auszuweisen.

Beim Durchfahren der Straße ist den Verkehrsschauteilnehmenden eine Lieferzone vor Haus 100 aufgefallen. Diese befindet sich vom Bahnhof kommend auf der Rechtsabbiegespur vor Königsweg am Beginn des rechten Fahrstreifens. Für die Lieferzone muss ein Seitenstreifen markiert werden, um sich von der Rechtsabbiegespur abzuheben, da auf einer Abbiegespur andernfalls ein gesetzliches Haltverbot bestehen würde.

Die unvollständige Beschilderung der Lieferzone ist zu ergänzen.

In Richtung Stresemannplatz ist die Straße Sophienblatt vor der Raiffeisenstraße nicht als Vorfahrtstraße ausgewiesen. Die Beschilderung ist zu ergänzen.

5. Auguste-Viktoria-Straße

An der Ausfahrt des Busbahnhofs gibt es keine Beschilderung einer Vorfahrtsregelung. Die Verkehrsschauteilnehmenden stimmen darüber ein, dass die Ausfahrt aufgrund ihrer großzügigen baulichen Gegebenheit mit einer Beschilderung versehen werden soll.

Damit wird vorbeugend verhindert, dass Verkehrsteilnehmende nicht der Eindruck einer Vorfahrtsregelung mit „rechts vor links“ in dem Ausfahrtsbereich des Busbahnhofs bekommen.

Beim Überprüfen der Verkehrsbeschilderung in der Auguste–Viktoria–Straße ist aufgefallen, dass auf eins von drei VZ 267 (Einfahrt verboten) an der Zufahrt zum ZOB-Parkhaus verzichtet werden kann. Ebenso kann am Ende der Auguste-Viktoria-Straße auf die vorgeschriebene Fahrtrichtung

rechts in die Raiffeisenstraße verzichtet werden, da es keinen Grund gibt, von dort nicht in Richtung Kaistraße fahren zu dürfen. Die Beschilderung wird demontiert werden.

6. Bahnhofskai

Der Bahnhofskai ist parallel zur Kaistraße als Fußgängerzone mit „Radverkehr frei“ ausgeschildert. Die Beschilderung ist nicht korrekt, da es der Radverkehr benutzungspflichtig geführt werden soll, damit er nicht die Fahrbahn der Kaistraße benutzen darf. Optisch ist der bauliche Radweg im Bahnhofskai bereits zu großen Teilen erneuert und vom Gehwegbereich erkennbar abgetrennt.

Die Verkehrsschauteilnehmenden kommen darin überein, die Verkehrsfläche zukünftig als getrennten Geh- und Radweg auszuweisen. Die optische Lücke im Radweg soll baulich mit der neuen Pflasterung geschlossen werden.

Damit Lieferverkehr die ansässigen Geschäfte an der Hornbrücke erreichen kann, wird die Zufahrt aus Richtung Kaistraße mit einem Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“ beschildert.

Dem ABK wird zum Befahren des Bahnhofskai vom Ordnungsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

7. Jensendamm

An dem im Jahr 2022 neu umgebauten Knotenpunkt Jensendamm/ Dänische Straße konnten die Verkehrsschauteilnehmenden feststellen, dass die Querung der Fahrbahn -trotz der weggefallenen Mittelinsel- für den Fußverkehr problemlos möglich ist.

Die alte Parkbeschilderung ist noch nicht vollständig abgebaut und die neue Sackgassenbeschilderung wurde nicht einheitlich aufgestellt. Hier wird eine entsprechende Korrektur veranlasst werden.

8. Bergstraße

In der neu asphaltierten Straße sind den Verkehrsschauteilnehmenden keine Unstimmigkeiten in den Beschilderungen aufgefallen. Es konnte lediglich festgestellt werden, dass der Lieferverkehr weiterhin auf dem Schutzstreifen für Radverkehr an der Ecke Wilhelminenstraße parkt und nicht die in der Wilhelminenstraße eingerichtete Lieferzone nutzt. Das Parken des Lieferverkehrs auf der Fahrbahn der Bergstraße führt nach Auskunft der Verkehrsüberwachung dazu, dass Busse der KVG auf Höhe der Querungsstelle für Radverkehr Höhe Wilhelminenstraße an der Weiterfahrt gehindert werden.

Der Verkehrsschauteilnehmenden stimmen darüber ein, dass die zur Verfügung stehende Restfahrbahnbreite in der Wilhelminenstraße nicht für LKW ausreichend erscheint. Hier sollte das Tiefbauamt eine neue Lösung für die Anlieferung der anliegenden Geschäfte entwickeln.

9. Fleethörn 9/ Rathausparkplatz

Auf dem Parkplatz zwischen Rathaus und Opernplatz gibt es immer wieder Hinweise auf falschparkende Fahrzeuge. Zudem soll die Ausweisung der beiden Behindertenparkplätze nicht korrekt sein.

Die Verkehrsschauteilnehmenden können feststellen, dass alle Parkplätze gekennzeichnet sind. Mit einem zusätzlichen Zusatzzeichen „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ soll das Längsparken u.a. am Rande der Feuerzufahrt und den Fahrradbügeln zukünftig verhindert werden.

Durch Änderung Beschilderung der beiden Behindertenparkplätze kann auf ein Zusatzzeichen verzichtet werden.

10. Herzog-Friedrich-Straße

Nach einem Gebäudeumbau ist die Gebäudezufahrt zum Haus 81 entfallen. Die Zufahrt hat die gleiche Pflasterung wie der restliche Seitenstreifen und wird seit dem Umbau von den Verkehrsteilnehmern auch so genutzt. Baulich wurde die Zufahrt jedoch nicht der neuen Situation angepasst, der Bordstein ist weiterhin für den inzwischen nicht mehr überfahrbaren Gehwegbereich abgeflacht.

Das Tiefbauamt wird Kontakt zu dem Eigentümer aufnehmen, um einen entsprechenden Umbau des Bordsteins zu veranlassen.

11. Herrmann-Weigmann-Straße

Vom Schützenwall in die Hermann-Weigmann-Straße einfahrend steht direkt am Fahrbahnrand ein Mast mit einem Verkehrszeichen „benutzungspflichtiger Radweg“. Da es auf der Straße keinen Sonderweg für Radverkehr gibt, ist das Verkehrszeichen an der Stelle nicht richtig. Stattdessen ist der benutzungspflichtige kombinierte Geh- und Radweg mit einem Mast an der Gehweg Hinterkante auszuweisen.

Landeshauptstadt Kiel, Straßenverkehrsbehörde, Email strassenverkehrsbehoerde@kiel.de